

seine Leistungen zur Wiedergutmachung der begangenen Straftat beizutragen und sich durch sein Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben, besonders im Arbeitsprozeß, zu bewähren hat. Die S. soll den Verurteilten veranlassen, durch sein persönliches Verhalten zu beweisen, daß er die notwendigen Lehren aus der Straftat und dem Strafverfahren gezogen und seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Gesellschaftsmitglied gefunden hat. S. werden nur bei solchen Handlungen angewandt, die nach Strafgesetzen der DDR mit S. bedroht sind. S. dürfen nur durch staatliche ~~G~~erichte in einem gesetzlich geregelten -> *Strafverfahren* ausgesprochen werden. Das Gericht hat die S. nach Art und Maß innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der Täterpersönlichkeit festzulegen (Strafzumessung). Das -> *Strafrecht* unterscheidet zwischen Haupt- und Zusatz-S. Haupt-S. sind S. ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe und öffentlicher Tadel), S. mit Freiheitsentzug (Freiheits-S., Haft-S., Jugendhaft, Arbeits-erziehung, Einweisung in ein Jugendhaus und Strafarrest für Militärpersonen) und die Todes-S. Da die Mehrzahl der in der DDR begangenen Straftaten weniger schwerwiegend ist, ist die Mehrheit der S. nicht mit Freiheitsentzug verbunden. Zusatz-S. dienen der Erhöhung der Wirksamkeit der Haupt-S. bzw. sind speziell auf die Verhütung weiterer Straftaten gerichtet. Zusatz-S. sind insbesondere die zusätzliche Geld-S., öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung, Verbot bestimmter Tätigkeiten, Entzug der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse, Einziehung von Gegenständen, Vermögensentziehung, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte. Das Recht der DDR gewährleistet die unmittelbare Mitwirkung der

Werkstätigen an der Findung der gerechten S. und an deren Verwirklichung. Außerhalb des Strafrechts gibt es im Zivil- und Wirtschaftsrecht Vertrags-S. und gegen -> *Ordnungswidrigkeiten* Ordnungs-S.

Strafrecht: Zweig des sozialistischen Rechts der DDR, durch welchen der sozialistische Staat die -> *Kriminalität* bekämpft. Das S. regelt die Grundsätze und Hauptrichtungen der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Es dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger vor -> *Straftaten* und der Erziehung der Rechtsverletzer zur Einhaltung der Gesetzlichkeit unter Berücksichtigung der Art und Schwere der begangenen Straftat und der Täterpersönlichkeit. Es regelt die Grundlagen und Aufgaben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (-> *rechtliche Verantwortlichkeit*) und legt wichtige verfassungsrechtliche Grundsätze der S.spflege fest (Schutz der Würde und der Rechte des Menschen, Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz, Recht der Bürger auf Mitgestaltung der S.spflege, Garantien der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit in der S.sprechung, Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze). Es bestimmt wichtige Formen der Mitwirkung der Werkstätigen an der S.spflege und bei der Erziehung von Straftätern. Das S. bestimmt die objektiven und subjektiven Umstände, unter denen Handlungen Straftaten darstellen. Es unterscheidet dabei zwischen gesellschaftswidrigen Vergehen und Straftaten, die wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit Verbrechen sind. Das S. legt Voraussetzungen, Inhalt und Arten der Schuld fest (-> *Ver-schulden*). Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln